# Fördergrundsätze zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch die alp Bayern

## 1. Rechtsgrundlagen

- a. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrarund Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- b. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- c. Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44, und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung

## 2. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken und zukunftsfähig zu gestalten. Die Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Unterstützung der Absatzbemühungen im Inland und im Ausland spielt hierbei eine wichtige Rolle. Daher können Maßnahmen im Inland und im Ausland gefördert werden, wenn sie der Stärkung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen.

Darüber hinaus ist es Ziel der Förderung dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beizutragen. Hierzu müssen die

Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie professionell insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel transportiert werden.

# 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist:

- 3.1. die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen für den Bereich von Anhang-I-Erzeugnissen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- 3.2. KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen für den Bereich der Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 3.3. Werbemaßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfen werden gewährt

- als Zuschuss von maximal 50 % der dem Beihilfeempfänger tatsächlich entstandenen Kosten bei Maßnahmen nach Nr. 3.1. und Nr. 3.2.,
- in Form von Sachleistungen mit einer Beihilfeintensität bis zu 100 % bei Maßnahmen nach 3.3.

Werden die Beihilfen in Form von Sachleistungen gewährt, so umfassen die Beihilfen keine Direktzahlungen an die Begünstigten.

Die Förderung erfolgt nach der Maßgabe dieser Grundsätze und der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

# 5. Begünstigte

Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln tätig sind (Anhang I und Nichtanhang I-Bereich).

# 6. Förderbedingungen

#### Nicht gewährt werden Beihilfen:

- a) für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- b) für Unternehmen in Schwierigkeiten

# 7. Beihilfefähige Kosten

- 7.1. Beihilfefähig sind die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung gemäß Nr. 3.2.
- 7.2. Beihilfefähig sind die Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen gemäß Nr. 3.1:
  - Teilnahmegebühren,
  - Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird,
  - Mieten für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage der Stände,
  - symbolische Preise bis zu einem Wert von 1 000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinner.

- 7.3. Beihilfefähig sind die Kosten für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch:
- 7.3.1. Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Beihilfeempfänger aus einer bestimmten Region oder Beihilfeempfänger, die ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Beihilfeempfänger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden;
- 7.3.2. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über:
  - a) Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen:
  - b) generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

# 8. Fördervoraussetzungen

- 8.1. Bei Beihilfen gemäß Nr. 3.1. oder 3.2. stellt der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag. Der Beihilfeantrag enthält mindestens die folgenden Angaben:
  - a) Name und Größe des Unternehmens,
  - b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Abschlusses.
  - c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
  - d) die Kosten des Vorhabens,
  - e) Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung;
- 8.2. Bei Beihilfen zur Deckung der beihilfefähigen Kosten für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse (gemäß Nr. 3.1.3.) darf in den Werbeveröffentlichungen weder ein bestimmtes

Unternehmen noch eine bestimmte Marke noch eine bestimmte Herkunft genannt werden.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf die Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter folgende Regelungen fallen:

- a) Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht;
- b) Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

#### 9. Verfahren

- 9.1. Bei Beihilfen gemäß Nr. 3.1. und 3.2. ist folgendes Verfahren einzuhalten:
  - Die Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der alp Bayern.
  - Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und erlässt einen Bescheid.
  - Beihilfen werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 9.2. Im Falle von Beihilfen zur Absatzförderung für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Nr. 3.3. handelt es sich um Sachleistungen. Bei der Auftragsvergabe werden die Vergabebestimmungen gemäß der Haushaltsordnung des Freistaats Bayern eingehalten.

## 10. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

Die alp Bayern führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag an dem die letzte Beihilfe auf dieser Grundlage gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

# 11. Veröffentlichung und Information

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung gem. Anhang II der Freistellungsverordnung,
- Voller Wortlaut der Beihilferegelung,
- Anhang III der Freistellungsverordnung über jede Einzelbeihilfe von über
  - 60.000 € bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
  - 500.000 €, bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

# 12. Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung ist bezüglich der Maßnahmen gemäß Nr. 3.1. und Nr. 3.3. nach Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und bezüglich der Maßnahmen gemäß Nr. 3.2. nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.

# 13. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze zur Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der alp Bayern gelten ab dem 23. Januar 2015 und enden am 31. Dezember 2020.